



Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASGK-10001/0192-I/A/4/2018**

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 665/J des Abgeordneten Mag. Locker, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

In § 9 des Blutsicherheitsgesetzes (BSG BGBl. I Nr. 44/1999 i.d.g.F.) und in den §§ 2 bis 6 der Blutspenderverordnung (BSV BGBl. II Nr. 100/1999 i.d.g.F.) sind zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus im Hinblick auf die einwandfreie Beschaffenheit des gewonnenen Blutes die Überprüfung und Feststellung der gesundheitlichen Eignung der Spenderin/des Spenders festgelegt.

Die BSV sieht gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. s einen dauernden Ausschluss von Personen vor, bei denen dauerndes Risikoverhalten für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit HIV oder HBV als Risikofaktor anamnestisch festgestellt wird.

Als zeitlich begrenzter Ausschlussgrund (Rückstellung) wird in § 6 Abs. 2 Z 15 der BSV normiert, dass nach ärztlicher Beurteilung Personen, die sich einem Risiko für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit HIV und HBV, ausgesetzt haben für die Dauer von zwölf Monaten ab diesem Ereignis auszuschließen sind.

Diese Kriterien ergeben sich aus dem Anhang III der EU Richtlinie 2004/33/EG zur Durchführung der EU Richtlinie 2002/98/EG hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut- und Blutbestandteile. Gemäß § 2 Abs. 3 BSV ist die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Spendern durch einen hiezu qualifizierten und zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt vorzunehmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BSV hat die Befra-

gung des Spenders zu seinem Gesundheitszustand im Rahmen der Anamnese mindestens die in den §§ 5 und 6 angeführten Sachverhalte zu umfassen.

Der generelle Ausschluss homosexueller Männer von der Blutspende geht daher nicht auf die in Österreich herrschende Rechtslage zurück, sondern auf die Einordnung dieses Verhaltens als Risikoverhalten für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten im Rahmen der Zulassung zur Blutspende.

Ein genereller Ausschluss homosexueller Männer von der Blutspende ist daher weder durch die geltende Rechtslage in Österreich begründet noch durch eine geltende rechtliche EU Bestimmung, sondern beruht auf der Auslegung und Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen durch die jeweilige Blutspendeeinrichtung. Andererseits muss festgehalten werden, dass die Verantwortung und die Haftung für die einwandfreie Beschaffenheit des Arzneimittels Blut und Blutbestandteile in vollem Umfang beim Hersteller, d.h. bei der Blutspendeeinrichtung, liegt.

Da die Blutspenderverordnung bzw. das Blutsicherheitsgesetz das in Anhang III der EU Richtlinie 2004/33/EG geforderte Ausschlusskriterium „Sexualverhalten, mit hohem Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten“ national umsetzt, ist eine Novelle der Blutspenderverordnung dieses Kriterium betreffend nicht möglich.

Die Blutkommission hat sich in ihrer letzten Sitzung im September 2017 mit dem Thema „Ausschlussgründe bei sexuellem Risikoverhalten“ sowie mit der Auslegung und Umsetzung der Befragung zur gesundheitlichen Eignung der Spenderinnen und Spender für Blut und Blutbestandteile gemäß BSG und BSV auseinandergesetzt und eine Arbeitsgruppe mit der Behandlung dieser Thematik und der Erstellung eines Positionspapiers beauftragt. Die Diskussionen zu diesem Thema sind noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein



